Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Saarland

Beamte und ihr Recht, (nicht) zu Streiken

Beamte dürfen nicht streiken. Tun sie es doch, so müssen sie disziplinarische Maßnahmen befürchten. Schließich haben sie die Pflicht, ihren Amtseid gewissenhaft zu erfüllen und dürfen sich gleichzeitig des besonderen Schutzes des Staates sicher sein.

Verkürzt dargestellt ist dies die zugrundeliegende Idee, Beamten ein Streikrecht zu verwehren. Unabhängig davon, dass sich Deutschland hier eine Sonderstellung im Vergleich mit anderen Industriestaaten leistet, lohnt jedoch ein genauerer Blick auf die Rechtslage.

Fangen wir mit einer kurzen historischen Einordnung des Streikverbots für Beamte an. Wie so Vieles in Deutschland liegen seine Ursprünge im preußischen Obrigkeitsstaat. Für die gesetzlich geregelte und vergleichsweise privilegierte Stellung als (unkündbare) Diener des Staates versicherten sich König oder Kaiser einer besonderen Treuepflicht. (Kriegs-)Wichtige Bereiche des Staatswesens (so auch Post und Bahn) wurden von besonders loyalen Dienern verwaltet und geführt, die auch im Zweifel keine Widerworte geben sollten. Ebenso konnte sichergestellt werden, dass die Bediensteten der „Erziehungsanstalten“ immer in Treue zu ihrem „Dienstherren“ standen - schließlich hatten sie ja auch ein staatlich legitimiertes Züchtigungsrecht gegenüber den Zöglingen.

Was sich bis heute sowohl in Politik wie auch öffentlicher Meinung von dieser Auffassung gehalten hat, ist die Idee, dass Beamte doch gesetzlich geregelte, besonders gute Arbeitsbedingungen haben: Sicherheit, Unkündbarkeit, Planbarkeit und dazu natürlich noch die private Krankenversicherung - also sollen sie sich mal nicht so anstellen, denn der Staat sorgt doch gut für sie.

Der Staat kann aber jederzeit eben auch gesetzlich regeln, wie viel Mehrarbeit und Mehrbelastung er seinen Beamten auferlegt ohne dass selbige das Mittel des Streikes zur Durchsetzung ihrer Interessen nutzen könnten - sprich, jegliche Verhandlung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird erschwert und zwangsläufig immer zugunsten des ersteren ausfallen.

Dabei ist das Streikverbot größtenteils zunächst einmal „nur“ Tradition: Der Gesetzgeber geht hierbei tatsächlich eingeschränkt von „im engen Sinne hoheitlich tätigen“ Beamten aus. Damit wären Lehrer_innen vom Streikverbot genau genommen gar nicht betroffen da sie eben nicht hoheitlich tätig sind. Darüber hinaus ist interessanterweise das Herzstück des Beamtenrechts, die sogenannten „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“, die nach Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz zu berücksichtigen sind, nie von einem Parlament beschlossen worden. Bei diesen Grundsätzen handelt es sich um teils bis weit ins 19. Jahrhundert zurückreichende Traditionen, die ausschließlich von Richtern und Rechtsgelehrten weiterentwickelt wurden. Sie ranken sich um häufig altmodisch anmutende Begriffe wie „besondere Treuepflicht“ oder „amtsangemessene Alimentation“. Dahinter verbirgt sich die Fiktion, Beamtinnen und Beamte würden nicht fürs Arbeiten bezahlt, sondern zu Monatsanfang der Würde ihres Amtes entsprechend ausreichend versorgt, um sich unabhängig und frei von Existenzsorgen der Amtsführung hingeben zu können.

Interessanterweise bietet die internationale Rechtsprechung neue Ansätze für klagewillige Kolleg_innen. So gab es vor einigen Jahren mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gegen die Türkei, in denen festgestellt wurde, dass niemandem aufgrund seines Beamtenstatus das Streikrecht und das Recht auf kollektive Vereinbarung der Arbeitsbedingungen aberkannt werden dürfe. Nach Klagen in Deutschland, die sich auf diese Rechtsprechung beriefen, schieben sich Justiz und Politik in einer Art Hinhaltetaktik seit einiger Zeit den Ball hin und her, wohl in der Hoffnung, dass man das Problem ganz zeitgemäß einfach aussitzen kann bis niemand mehr klagewillig ist.

Wie dem auch sei: Ganz so einfach wie in der Einleitung dargestellt ist die Situation also nicht mehr. In diesem Sinne können die Kolleg_innen nur ermutigt werden, das Streikverbot nicht kampflos hinzunehmen - die Chancen auf eine Neuregelung stehen besser denn je. ■

Helmut Bieg

Auszug aus EuWiS 06/2015, S.10